

Beschluss des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen in Thüringen – Fördergebiete und -maßnahmen für Hausärzte in Thüringen für das Jahr 2024

Planungsbereich/Mittelbereich	Region*	empfohlene Maßnahmen**	Unterversorgung nach § 100 SGB V
Bad Salzungen	GB Geisa	Praxisübernahmen	zusätzlicher lokaler Versorgungsbedarf
Eisenach	GB Hørselberg-Hainich	1 Praxisneugründung und 1 Zweigpraxis	zusätzlicher lokaler Versorgungsbedarf
Eisenach	GB Treffurt/Amt Creuzburg	1 Praxisneugründung	zusätzlicher lokaler Versorgungsbedarf
Gera-Land	MB Gera-Land	4 Praxisneugründungen	drohende Unterversorgung
Hildburghausen	GB Bad Colberg-Heildurg	1 Praxisneugründung und 1 Zweigpraxis	zusätzlicher lokaler Versorgungsbedarf
Ilmenau	GB Großbreitenbach	1 Praxisneugründung	zusätzlicher lokaler Versorgungsbedarf
Pößneck	MB Pößneck	1 Praxisneugründung	drohende Unterversorgung
Schmölln/Gößnitz	MB Schmölln/Gößnitz	2 Praxisneugründungen	drohende Unterversorgung
Sömmerda	GB Gera-Aue	Praxisübernahmen	zusätzlicher lokaler Versorgungsbedarf
Sondershausen	GB Greußen	1 Praxisneugründung	zusätzlicher lokaler Versorgungsbedarf
Suhl-Stadt	MB Suhl-Stadt	1 Praxisneugründung	drohende Unterversorgung

*GB = Grundbereich, *MB = Mittelbereich

** sowie für alle aufgeführten Fördergebiete die Förderung von Praxisübernahmen und eine Förderung bestehender Praxen über das durchschnittliche Aufgabalter von 65 Jahren hinaus

Fördermaßnahme	Förderhöhe	Auszahlungsmodalitäten	Bedingungen***
Investitionskostenzuschuss für Praxisneugründung	60.000 € für vollen Versorgungsauftrag	3.000 EUR/Quartal, maximal 20 Quartale oder Einmalzahlung (Voraussetzung ausreichend verfügbare Mittel)	- Antragstellung - 30 Sprechstunden bei vollem Versorgungsauftrag - 1. - 4. Quartal mind. 50 % Behandlungsfälle vom Bundesdurchschnitt - ab dem 5. Quartal mind. 75 % Behandlungsfälle vom Bundesdurchschnitt
Investitionskostenzuschuss für Praxisübernahme			- Antragstellung - 30 Sprechstunden bei vollem Versorgungsauftrag - mind. 75 % Behandlungsfälle vom Bundesdurchschnitt - Vorlage Praxisübernahmevertrag
Investitionskostenzuschuss für Zweigpraxis	15.000 €	1.500 EUR/Quartal, maximal 10 Quartale oder Einmalzahlung (Voraussetzung ausreichend verfügbare Mittel)	- Antragstellung - mind. 10 Sprechstunden bei vollem Versorgungsauftrag
Förderung bestehender Praxen über das durchschnittliche Aufgabalter von 65 Jahren hinaus	1.500 €	1.500 EUR/Quartal	- Antragstellung - mind. 75 % Behandlungsfälle vom Bundesdurchschnitt

*** Regelungen nach der Richtlinie des Vorstandes der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen (KV Thüringen) zum Sicherstellungsstatut

Für alle festgestellten Fördergebiete gilt gemäß § 105 Abs. 4 SGB V die Zahlung von Sicherstellungszuschlägen an bestimmte dort tätige vertragsärztliche Leistungserbringer. Die Zahlung erfolgt gemäß den Durchführungsbestimmungen zur Umsetzung von Fördermaßnahmen gemäß § 105 Abs. 4 SGB V und zur Empfehlung von Maßnahmen gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 Ärzte-ZV sowie zur Überprüfung der Entwicklung der Versorgungssituation.